

Reglement

über den Fonds an der Universität St.Gallen zur Förderung von Lateinamerikastudien

vom 17. Oktober 2023 (Stand:17. Oktober 2023)

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen

erlässt:

gestützt auf

Art. 93 Abs. 1 Bst. d des Universitätsstatuts¹ vom 25. Oktober 2010

als Reglement:

A. Hauptteil

I. Allgemeines

Art. 1 Name und finanzielle Ausstattung

¹ An der Universität St.Gallen besteht ein Fonds zur Förderung von Lateinamerikastudien.

² Seine finanzielle Grundausstattung stammt aus den Vermögensüberschüssen des 1961 an der damaligen Handelshochschule St.Gallen (heute Universität St.Gallen) gegründeten und 1992 aufgelösten Instituts für Lateinamerikaforschung und Entwicklungszusammenarbeit (ILE) und der zugehörigen Förderungsgesellschaft.

³ Das Fondsvermögen kann durch Zuwendungen und Schenkungen gesteigert werden.

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds bezweckt die Förderung der Lateinamerika-Orientierung unter Studierenden der Universität St.Gallen. Dazu finanziert der Fonds die Verleihung von Preisen für erstklassige schriftliche Arbeiten

II. Organisation

1. Beirat

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Der Beirat besteht aus:

- a) der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für 'Latin American Studies' als Präsidentin oder Präsident;
- b) einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer;
- c) einer Dozentin oder einem Dozenten i.S.v. Art. 38 Abs. 1 Bst. a Universitätsstatut;
- d) vier Vertretungen aus der Privatwirtschaft.

² Der Beirat mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten wird durch die Rektorin oder den Rektor der Universität St.Gallen gewählt. Bei der Wahl neuer Mitglieder konsul-

¹ sGS 217.15

tiert die Rektorin oder der Rektor die bisherigen Mitglieder, welche auch neue Mitglieder vorschlagen können.

Art. 4 Aufgaben

¹ Der Beirat entscheidet über die Preisvergabe oder über die Aussetzung einer Preisvergabe.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Der Beirat kommt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

² Die Sitzungen des Beirats können physisch, online oder hybrid durchgeführt werden. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

³ Der Beirat ist an seinen Sitzungen mit mindestens fünf teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig, wobei die Präsidentin oder der Präsident in jedem Fall teilnehmend sein muss.

⁴ Der Beirat entscheidet mit relativem Mehr; die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.

⁵ Der Beirat kann durch Antrag ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

2. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Art. 6 Position und Aufgaben

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zwingend an der Universität St.Gallen angestellt und verfügt über den Doktorgrad oder eine gleichwertige Qualifikation. Für die Geschäftsführung kann aus den Mitteln des Fonds eine fixe Entschädigung bis zu Fr. 3'000 pro Jahr ausbezahlt werden.

² Sie oder er:

- a) ermittelt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Universität St.Gallen die für den Preis geeigneten schriftlichen Arbeiten;
- b) organisiert die Veranstaltung der Preisvergabe;
- c) sorgt für die universitätsinterne Kommunikation betreffend Preisvergabe;
- d) erstattet dem Beirat jährlich Bericht über die Rechnungslegung.

III. Preise

Art. 7 Finanzierung der Preise

¹ Die Preise werden durch das Fondsvermögen finanziert.

² Die Finanzierung durch den Kernhaushalt der Universität St.Gallen ausgeschlossen.

Art. 8 Preisvergabe

¹ Die Preise werden jährlich im Herbstsemester vergeben.

² Der Beirat kann mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Fonds die Aussetzung eines Preises oder der Preise in einem Jahr beschliessen.

³ Der Beirat kann beim Fehlen von geeigneten schriftlichen Arbeiten die Aussetzung eines Preises oder der Preise in einem Jahr beschliessen.

Art. 9 Kriterien für die Preisvergabe

¹ Für die Preisvergabe kommen nur schriftliche Arbeiten in Frage, die:

- a) in den vergangenen zwei Jahren vor der Preisvergabe abgeschlossen worden sind;;
- b) einen klaren Bezug zu Lateinamerika haben;
- c) sich neben wissenschaftlicher Qualität auch durch Praxisbezug auszeichnen;
- d) und eine Mindestnote von 5.5 erreicht haben.

² Die HSG-internen Mitglieder des Beirats beurteilen die schriftlichen Arbeiten nach den folgenden Kriterien und machen entsprechend einen Vorschlag an den Gesamtbeirat:

- a) Zielsetzung, Umfang und Klarheit der Arbeit;
- b) praktische und theoretische Relevanz und Kreativität der Arbeit;
- c) Relevanz für die Forschung an der Universität St.Gallen;
- d) verwendetes empirisches Material und Angemessenheit der Feldarbeit.

³ Die wissenschaftlichen Mitglieder unterbreiten den Vertretungen aus der Privatwirtschaft wenn möglich mehrere qualifizierte schriftliche Arbeiten zur Beurteilung der Relevanz für die Praxis.

Art. 10 Ausstand

¹ Die Mitglieder des Beirats treten bei der Abstimmung in den Ausstand, sobald ein Befangenheitsgrund (bspw. im Rahmen der Betreuung der nominierten schriftlichen Arbeit) vorliegt. Im Zweifel entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über das Vorliegen eines derartigen Grundes.

² Bei Befangenheit der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt eine Stellvertretung den Vorsitz, nämlich die amtsälteste Person der HSG-internen Mitglieder

Art. 11 Preissumme

¹ Dissertationen werden in der Regel mit einem Preis in der Höhe von Fr. 5'000 ausgezeichnet.

² Masterarbeiten werden in der Regel mit einem Preis in der Höhe von Fr. 2'500 ausgezeichnet.

³ Bachelorarbeiten werden in der Regel mit einem Preis in der Höhe von Fr. 1'000 ausgezeichnet.

⁴ In der Regel wird pro Studienstufe eine schriftliche Arbeit ausgezeichnet. Der Beirat kann in einem Jahr ausnahmsweise mehrere schriftliche Arbeiten pro Studienstufe auszeichnen und die Preissumme entsprechend anpassen.

B. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über den Fonds der Universität St.Gallen zur Förderung von Lateinamerikastudien vom 5. Juni 2007 wird aufgehoben.

Art. 13 Übergangsbestimmung

¹ Bis zur Besetzung der Professur für 'Latin American Studies' kann der Rektor oder die Rektorin eine Professorin oder einen Professor der Universität St.Gallen als Präsidentin oder Präsidenten des Beirats wählen.

Art. 14 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird ab 1. Oktober 2023 angewendet.

**Änderungen
gemäss Beschluss des Senatsausschusses**

Datum Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand
17. Oktober 2023	Totalrevision	17. Oktober 2023